

S a t z u n g
der Stadt Fehmarn zur Regelung des Marktverkehrs
in dem Bereich der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn
(M a r k t s a t z u n g)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOB1. Schl.-H. 2003, Seite 58), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 30.09.2004 folgende Marktsatzung erlassen:

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für das Gebiet der Stadt Fehmarn.

§ 2
Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Ordnungsbehörde.
- (2) Den Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktmeister und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde) ist Folge zu leisten.
- (3) Alle Marktbesucher sind verpflichtet, den mit der Marktaufsicht beauftragten Personen Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und Anlagen zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 3
Marktgebühren

Von den Marktbesuchern werden Marktgebühren (Standgelder) nach der Marktgebührensatzung der Stadt Fehmarn in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4
Verhalten auf den Märkten

- (1) Marktbesucher und Marktbesucher haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Märkten ist insbesondere untersagt:
 1. übermäßiger Lärm;
 2. Fahrzeuge aller Art mitzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht als Verkaufsstand oder Darbietungseinrichtungen benötigt werden, - ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle.
 3. Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen und auszurufen,
 4. die Marktflächen zu verunreinigen,

5. Hunde mitzuführen, ausgenommen Blindenführhunde und Polizeidiensthunde,
 6. gemeindliche Einrichtungen (z. B. Wasserentnahmestellen) ohne Erlaubnis zu benutzen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungstoffe und Abfälle in geeigneten Behältern so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungstoffe vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen. Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reinhaltung eine Kautions nach pflichtmäßigem Ermessen zu erheben.

§ 5 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht andere Vorschriften dieses ausdrücklich ausschließen.

§ 6 Verweisung und Ausschluß

- (1) Personen, die gegen diese Marktsatzung verstoßen, können durch die Marktaufsicht vom Markt für den jeweiligen Markttag verwiesen werden.
- (2) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, im Wiederholungsfalle auch für unbestimmte Zeit von der Marktbenutzung oder vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber ist schriftlich zu erteilen.

§ 7 Ersatzansprüche

Fallen Markttag aus, werden sie verlegt oder können Marktstände nicht zugewiesen werden, so entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Fehmarn.

Teil II Wochenmärkte

§ 8 Marktplatz und Markttag

- (1) Marktgelände ist der städtische Marktplatz im Ortsteil Burg. In Ausnahmefällen kann auf einen von der Ordnungsbehörde zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.
- (2) Das Marktgelände wird mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse durch Anordnung der Ordnungsbehörde abgegrenzt. Die Ordnungsbehörde behält sich ferner bei anderweitiger Benutzung des Marktgeländes vor, den Markt auf einen anderen Tag zu verlegen.

- (3) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch jeder Woche statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

§ 9 Marktzeiten

- (1) Der Markt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

Die Marktbesucher können zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit ihre Stände auf den ihnen zugewiesenen Plätzen aufstellen und ihre Waren auslegen. Der Marktplatz ist bis 15.00 Uhr zu räumen.

- (2) Marktbesucher, die bis zum Beginn des Marktes nicht eingetroffen sind, verlieren ihren Anspruch auf Zuweisung eines Marktstandes.
- (3) Während der Marktzeit dürfen Marktstände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen werden.

§ 10 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
4. Waren des täglichen Bedarfs gem. § 1 der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Ostholstein vom 9. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren, ihre Behandlung oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und ergänzen insoweit die Bestimmungen dieser Marktsatzung.

§ 11 Zuweisung der Marktstände

- (1) Die Marktaufsicht weist den Marktbesuchern entsprechend dem vorhandenen Platz Stände und Stellplätze für Fahrzeuge zu. Auf die Zuweisung eines bestimmten Standes von bestimmter Größe besteht kein Anspruch. Jedem Marktbesucher wird in der Regel nur ein Stand zugewiesen.
- (2) Die Marktstände dürfen nicht vor der Zuweisung durch die Marktaufsicht eingenommen werden. Ausnahmen können für regelmäßige Marktbesucher zugelassen werden, soweit

die Ordnung auf dem Wochenmarkt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ein Recht auf einen bestimmten Marktstandsplatz wird dadurch nicht begründet.

- (3) Jeder Marktstandsinhaber muß seine Ware von dem ihm zugewiesenen Marktstand aus feilbieten. Das Handeln im Umherziehen ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.
- (4) Der zugewiesene Marktstand darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Unzulässig ist, dauernd oder vorübergehend Stände ganz oder teilweise anderen zu überlassen.
- (5) Jeder Marktbesucher muß an gut sichtbarer Stelle seines Marktstandes ein Schild oder eine Tafel mit seinem Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie seinem Wohnort einschl. Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anbringen.

§ 12

Verkaufsvorschriften

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung müssen beachtet werden. Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen. Waagen sind so aufzustellen, daß der Käufer den Wiegevorgang beobachten kann.
- (2) In rohem Zustand essbare Waren sind auf Tischen oder sonstigen mindestens 50 cm hohen Unterlagen so auszulegen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unreifes Obst muss den Käufern als solches bezeichnet werden; an Kinder unter 14 Jahren ist der Verkauf nicht zulässig.
- (3) Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse müssen überdacht und mit glattem Belag oder Anstrich versehen oder mit weißem Tuch bespannt sein. Der obere vordere Teil dieser Verkaufsstände darf für den Verkauf offen sein. Die offene Verkaufsseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse geschützt sein.
- (4) Die Verkaufs- und Arbeitstische der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse müssen eine glatte, riss- und spaltenfreie, leicht abwaschbare Platte oder einen entsprechenden Belag haben. An der dem Käufer zugewandten Seite der Verkaufstische muß ein mindestens 25 cm hoher Aufsatz vorhanden sein, der verhindert, daß der Käufer die ausgelegten Waren berührt oder in anderer Weise auf sie einwirkt. Über den Aufsatz hinaus dürfen Waren nicht gelagert werden.
- (5) Lebensmittel, die in unverändertem Zustand verzehrt werden, dürfen nur in reinem unbedruckten Papier verpackt werden. Das Bedienungspersonal der Verkaufsstände für Lebensmittel mit Ausnahme der rohen Naturerzeugnisse muß eine saubere und helle Schutzkleidung tragen. In solchen Verkaufsständen darf nicht geraucht werden. Eine Handwaschgelegenheit mit Seife und sauberem Handtuch ist vorzuhalten. Im übrigen müssen die Vorrichtungen zum Auslegen der Ware sauber sein und sauber gehalten werden.
- (6) Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln.

- (7) Im übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 13 Tierschutz

- (1) Lebendes Geflügel und Kleinvieh darf nur in Käfigen mit Gitterwänden, Körben und ähnlichen Behältern transportiert und zum Verkauf angeboten werden. Die Behälter müssen so geräumig sein, daß die darin untergebrachten Tiere genügend Platz zum Stehen und Umdrehen haben. Tiere verschiedener Gattungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Behälter untergebracht sein. Unzulässig ist das Tragen lebender Tiere an den Beinen, ihr Fesseln sowie ihre Aufbewahrung in Säcken.
- (2) Die Tiere sind gegen starke Sonneneinwirkung zu schützen. Während der heißen Jahreszeit ist ihnen ein Gefäß mit frischem Wasser vorzusetzen. In den Wintermonaten müssen die Tiere ausreichend gegen Kälte geschützt sein. Empfindliche Kleintiere, insbesondere Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.
- (3) Das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist untersagt.

Teil III Jahrmärkte

§ 14 Allgemeines

Für die Jahrmärkte gelten die Teile I und II sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

§ 15 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Die Jahrmärkte werden auf dem Zentralparkplatz an der Osterstraße abgehalten. In Ausnahmefällen kann auf einen von der Ordnungsbehörde zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.
- (2) Regelmäßig stattfindende Jahrmärkte sind:
1. der sogen. Johannimarkt im Monat Juni,
 2. der Herbstmarkt im Monat Oktober.
- (3) Zeitpunkt und Dauer der Märkte ergeben sich aus dem vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein herausgegebenen Marktkalender.

- (4) Der Jahrmarkt beginnt an den Markttagen jeweils um 13.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr. Die Marktaufsicht kann die Schlusszeit bei Vorliegen besonderer Gründe vorverlegen.

§ 16

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 10 genannten Gegenständen Waren zum Verkehr und Fabrikate aller Art feilgehalten und Volksbelustigungen veranstaltet werden. Ausgenommen ist das Feilbieten explosiver Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver sowie Gegenstände, für deren Erwerb eine besondere Erlaubnis erforderlich ist (z. B. Waffen).
- (2) Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde; dasselbe gilt für den Ausschank von Getränken sowie für Tanzveranstaltungen.

§ 17

Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Einer besonderen Genehmigung der Ordnungsbehörde bedürfen:
1. Musikaufführungen, Schaustellungen, Ausspielungen, Fahrgeschäfte, Ringkämpfe und ähnliche Veranstaltungen,
 2. der Verkauf und die Lagerung feuergefährlicher Gegenstände,
 3. der Verkauf alkoholhaltiger und der Ausschank sämtlicher Getränke.
- (2) Die Genehmigung muss unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mit den Anträgen auf Zuweisung von Plätzen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Fehmarn beantragt werden.

§ 18

Zulassung zum Jahrmarkt

- (1) Anträge auf Zulassung zum Jahrmarkt sind schriftlich mindestens 2 Monate vor Marktbeginn an die örtliche Ordnungsbehörde (Marktaufsicht) zu richten.
- (2) Die Anträge müssen enthalten:
1. Angaben über die Art des Geschäftes, die Länge und Breite des gewünschten Platzes,
 2. eine Fotografie und Beschreibung des Geschäftes,
 3. die ständige Anschrift des Antragstellers.
- (3) Mit der Zulassung ist keine Zuweisung eines bestimmten Platzes verbunden.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn der Bewerber die in der Zulassungsgenehmigung auferlegten Pflicht nicht termingerecht erfüllt, im übrigen auch dann, wenn er nicht bis zur Platzeinweisung auf dem Marktplatz eingetroffen ist. Im übrigen erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, daß für alle Baulichkeiten des

Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtliche Genehmigung vorgelegt werden kann.

§ 19 Zuweisung der Stände

- (1) Die Platzzuweisung findet an einem von der Marktaufsicht in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Tage statt. Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes ist verboten und zieht die Verweisung vom Markt nach sich.
- (2) Das Standgeld wird zu dem in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Termin fällig. Es fällt an die Stadt, wenn der Bewerber trotz Platzzusage nicht zum Markt erscheint oder den Markt vorzeitig verläßt.

§ 20 Aufbau und Abnahme der Stände

- (1) Mit der Anfuhr der Marktgeschäfte, Marktwaren und Gerätschaften darf nicht vor dem in der Zulassungsgenehmigung bestimmten Termin begonnen werden.
- (2) Der Aufbau der festen Stände und Schaustellergeschäfte muss am Tag vor dem Marktbeginn beendet sein. Die Inhaber der Betriebe oder deren verantwortliche Stellvertreter sind verpflichtet, sich bis zur Abnahme bereitzuhalten. Hierzu müssen sie die Baupläne und statischen Berechnungen vorlegen.
- (3) Die Inbetriebnahme des Geschäftes darf erst erfolgen, wenn eine Freigabe durch die Ordnungsbehörde erfolgt ist bzw. die bei der ordnungsbehördlichen Abnahme festgestellten Mängel behoben sind.
- (4) Der Aufbau der übrigen Stände muss spätestens am Markttag um 12.00 Uhr beendet sein.

§ 21 Beschaffenheit der Stände

- (1) Die Unterkanten der Tischschirme, Bodenüberdachungen und Reklameschilder müssen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein. Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Bodenfluchtlinie hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Gehbahnen zu bebauen oder mit Reklameschildern, Fahnen usw. zu überspannen.
- (2) Bei Wurstständen müssen in ausreichendem Maß Einrichtungen zum Reinigen des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für die Kunden zum Säubern der Hände vorhanden sein. Pappteller dürfen nur einmal verwendet werden.
- (3) Bei Darbietungen zur Unterhaltung sind die Eintrittspreise gut sichtbar kenntlich zu machen.

§ 22 Tonübertragungen

Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr muß die Lautstärke auf das Mindestmaß herabgesetzt werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall weitere Regelungen treffen.

§ 23 Auspielungen

Die Spielpläne für mechanische und andere Auspielungen sind auf Verlangen der Marktaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausfertigung der Spielpläne ist in gut lesbarer Schrift an einer für die Spieler deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

§ 24 Fahrzeuge

Die Transportfahrzeuge sind sofort nach der Anfahrt zu entladen und an dem Platz abzustellen, den die Marktaufsicht zuweist.

Während der Marktbetriebszeiten dürfen Fahrzeuge den Marktplatz nicht befahren.

§ 25 Abbau der Stände

Stände, Geräte und Fahrzeuge sind vom Standinhaber bis zum Ablauf des Tages nach Marktschluss vom Platz zu entfernen.

Vor Marktschluss dürfen die Stände ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen werden.

Abbauarbeiten, die Lärm verursachen, sind erst am Tage nach dem letzten Markttag ab 7.00 Uhr zulässig.

Teil IV Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 26 Beschwerden

Beschwerden sind an die Marktaufsicht zu richten.

§ 27 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung können von der Ordnungsbehörde erteilt werden.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 2 bis 5, 12 Abs. 1 bis 6, 13 Abs. 1 bis 3, 16 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4, 21 Abs. 1 bis 3, 22, 23, 24 und 25) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 OwiG geahndet werden.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn über die Regelung des Marktverkehrs vom 05. April 1984 außer Kraft. Durch diese rückwirkend erlassene Satzung werden Marktbeschicker nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn vom 05. April 1984 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes), da in dieser Satzung keine geänderten Pflichten und Geldbußen festgesetzt werden.

Ausgefertigt:

Stadt Fehmarn
Burg auf Fehmarn ,den 07. Oktober 2004

gez. Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister L.S.

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	07.10.2004	01.01.2003